

08.04.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union**COM(2021) 823 final; Ratsdok. 15294/21**

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag zur europaweiten Einführung einer Mindestbesteuerung und die damit verbundene (Teil-)Umsetzung der internationalen Einigung zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Die Sicherstellung eines steuerlichen Mindestniveaus stellt ein langjähriges Ziel der internationalen Unternehmensbesteuerung dar.
2. Er betont die Bedeutung der globalen effektiven Mindestbesteuerung als zentralen Bestandteil der international abgestimmten Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung. Durch die Mindestbesteuerung wird sichergestellt, dass große Konzerne künftig in allen Fällen einen gerechten Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten.
3. Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Mindestbesteuerung von großen Konzernen fördert eine faire, gleichmäßige Besteuerung aller Unternehmen und trägt damit zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei. Sie wirkt in dieser Form zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen, denen Steuervermeidungsstrategien zur Minimierung ihrer Steuerlast nicht offenstehen.

4. Hinsichtlich der Umsetzung der OECD-Einigung legt der Bundesrat besonderen Wert auf die Binnenmarktkompatibilität sowie auf die Gewährleistung einer effektiven und fairen Besteuerung in der EU, die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und die Sicherung des Steueraufkommens für die öffentlichen Haushalte.
5. Der Bundesrat weist insbesondere darauf hin, dass die Mindestbesteuerung auch die Verwaltung vor erhebliche Aufgaben stellen wird. Die geplante Umsetzung ab 2023 erscheint in diesem Zusammenhang äußerst ambitioniert und setzt voraus, dass die Bundesregierung schnellstmöglich Vorschläge zur nationalen Umsetzung vorlegt.
6. Unabhängig vom Unterschreiten der Mindeststeuergrenze für einzelne Unternehmenseinheiten kommen auf alle Unternehmen im Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie erhebliche Befolgungskosten zu. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher darauf hinzuwirken, dass bei der Einführung der Mindestbesteuerung mögliche ergänzende Regelungen zur vereinfachten Prüfung der Mindestbesteuerung angemessen berücksichtigt werden.
7. Er bittet die Bundesregierung außerdem in Hinblick auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu prüfen, ob ein Rechnungslegungsstandard zu einer vergleichbaren Bemessungsgrundlage zwingend vorgegeben werden sollte.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus sicherzustellen, dass alle relevanten Ertragsteuern deutscher Unternehmen im Rahmen der Ermittlung der entrichteten Steuern Berücksichtigung finden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dazu gehören auch die Gewerbesteuer und bei Personengesellschaften die Einkommensteuer der Gesellschafter.

Vorlagenbezogene Vertreterbenennung

9. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Beratungen zur Umsetzung der Einigung des Inklusiven Rahmens der OECD/G20 über eine „Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft“ in den Gremien des Rates

einen Vertreter des Landes

Hessen,

Ministerium der Finanzen,

(RD Torsten Falk)

und

einen Vertreter des Landes

Nordrhein-Westfalen,

Ministerium der Finanzen,

(RD Marcus Spahn),

die sich wechselseitig vertreten.